

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der RISS COMPANY s.r.o., ID 25237195,

## gültig für die Erbringung aller Dienstleistungen des internationalen Franchisenetzwerks EXTRA SERVICES

### I. Einleitende Bestimmungen

1. Die Gesellschaft RISS COMPANY s.r.o., ID 25237195, mit Sitz in Plzeň 301 00, Nádražní 24, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die beim Bezirksgericht in Pilsen unter dem Aktenzeichen C 11465 eingetragen und Betreiber des internationalen Franchise EXTRA SERVICES Netzwerkes und Betreiber des Internetportals <https://extra-services.eu> ist, das Anfragen und Bestellungen von Kunden für Dienstleistungen sammelt und diese Anfragen und Bestellungen für Dienstleistungen an seine FRANCHISENEHMER und PARTNER, Mitglieder des internationalen Netzwerkes EXTRA SERVICES, weiterleitet.

2. Die RISS COMPANY s.r.o. hat ein internationales Franchise-Netzwerk von FRANCHISENEHMERN und GESCHÄFTSPARTNERN aufgebaut, die unter ihrem eigenen Namen, unter ihrer ID-Nummer tätig sind, aber alle Dienstleistungen unter der international registrierten Marke EXTRA SERVICES erbringen und an die Erbringung ihrer Dienstleistungen zu gleichen, zentral von RISS COMPANY s.r.o. festgelegten Bedingungen gebunden sind.

3. Die RISS COMPANY s.r.o. gibt hiermit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (weiter nur „AGB“) heraus, die in der gesamten Europäischen Union gültig sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind so integrierter Bestandteil jedes zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertragsverhältnisses. Diese Vertragsparteien sind aufseiten der AUFTRAGNEHMER alle FRANCHISENEHMER und VERTRAGSPARTNER der RISS COMPANY s.r.o. und aufseiten des KUNDEN alle natürlichen oder juristischen Personen, die Dienstleistungen bestellen, die vom internationalen Franchise-Netzwerk EXTRA SERVICES angeboten und erbracht werden.

4. Der Zweck der AGB besteht darin, die Rechte und Pflichten sowohl des Auftragnehmers als auch des Kunden und andere Bedingungen der erbrachten Dienstleistungen festzulegen und zu spezifizieren. Diese AGB sind im PDF-Format öffentlich zugänglich unter der Adresse <https://extra-services.eu/pdf/extra-services-vseobecne-obchodni-podminky.pdf> und jeder Kunde ist verpflichtet, sich mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vertraut zu machen. Mit der Bestellung einer Dienstleistung des internationalen Franchisenetzwerks EXTRA SERVICES erklärt sich der Kunde mit diesen AGB einverstanden. Bei abweichenden Regelungen im Werkvertrag oder Rahmenvertrag haben diese Regelungen Vorrang vor dem Wortlaut der AGB.

5. Im Sinne des Vertragsverhältnisses und der AGB wird verstanden:

1. Umzug: Durchführung der Arbeiten nach Vertragsverhältnis, die darin bestehen, Umzugsgut vom Versand- oder Verladeort zum Bestimmungsort zu verladen und zu

befördern und anschließend auszuladen und dem Kunden zu übergeben (inkl. weiterer vereinbarter Leistungen).

2. Umzugsgut: bewegliche Sachen, die Gegenstand des Umzugs sind, d. h. Sachen die der Auftragnehmer am Versandort verlädt, zum Bestimmungsort transportiert und dann entlädt und dem Kunden übergibt. Standardumzugsgegenstände sind Gegenstände, deren Einzelgewicht 100 kg/Stück nicht übersteigt.
3. Versandort (Verladungsort): der vom Kunde bezeichnete Ort, von dem die Gegenstände abgeholt werden, d. h. der Ort, an dem die Gegenstände vom Auftragnehmer verladen werden.
4. Bestimmungsort (Abladeort): der vom Kunden bezeichnete Ort, zu dem die Sachen gebracht werden, d. h. der Ort, an dem das Umzugsgut abgeladen und dem Kunden übergeben wird.
5. Reinigung: Ausführung von Arbeiten gemäß dem Vertragsverhältnis, die in der vereinbarten Reinigung an dem vom Kunden angegebenen Ort oder Adresse besteht (ggf. einschließlich weiterer vereinbarter Leistungen).
6. Reinigungsdienste: Standard- oder Großreinigung von Einfamilienhäusern, Wohnungen, Büros, Restaurants, Hotels, Geschäften, Geschäftsräumen usw., wobei die Reinigung das Waschen und Reinigen aller Wohn- und Nichtwohnräume, das Putzen und Waschen von Fenstern, Jalousien, Rahmen, Türen, die Reinigung von Polstermöbeln, Teppichen und sonstige Reinigungsarbeiten, die der Auftragnehmer nach Kundenwunsch durchführt, bedeutet.
7. Reinigungsort: der vom Kunde bezeichnete Ort, an dem die Reinigungsdienste vom Auftragnehmer durchgeführt werden.
8. Handwerkliche Leistungen: Handwerks-, Maler-, Montage-, Maurer-, Zimmerer- und Instandhaltungsarbeiten wie z.B. Bauausbauarbeiten und andere damit zusammenhängende Dienstleistungen, die allgemein als Handwerksleistungen oder Instandhaltungsarbeiten bezeichnet werden und die der Auftragnehmer im Auftrag des Kunden erbringt.
9. Erfüllungsort: der vom Kunde bezeichnete Ort, an dem die vereinbarten handwerklichen Leistungen durch den Auftragnehmer erbracht werden.
10. Vertragsverhältnis: bezieht sich auf jede Bestellung, die von einer natürlichen oder juristischen Person durch persönliche Eingabe der Bestellung in das Online-Bestellformular auf der Website <https://extra-services.eu>, per E-Mail, per CHAT-Kommunikation, persönlich oder auf andere Weise getätigt wird und dem Auftragnehmer verbindlich erscheint.

## **II. Pflichten des Kunden**

1. Bei einer Anfrage für Umzugsleistungen ist der Kunde verpflichtet, den Auftragnehmer insbesondere zu informieren über:

1. Menge, Volumen, Gewicht, Komplexität und Art des Umzugsguts

2. Gegenstände, die besondere Sorgfalt oder äußerste Vorsicht erfordern, insbesondere wenn es sich um zerbrechliche, wertvolle, antike oder übergroße Gegenstände handelt

3. alle, auch potentiellen, Probleme im Zusammenhang mit der Handhabung, Montage oder Demontage des Umzugsguts oder Probleme im Zusammenhang mit dem Betreten des Versand- oder Bestimmungsortes

4. den Wert der Umzugsgegenstände (der Kunde übergibt dem Auftragnehmer eine Liste aller Umzugsgegenstände mit Schätzpreisen)

5. das genaue Umzugsdatum

2. Im Falle einer Anfrage nach Reinigungsleistungen ist der Kunde verpflichtet, den Auftragnehmer insbesondere zu informieren über:

1. Größe, Schwierigkeit, Umfang und Art der jeweiligen Reinigung
2. die zu reinigenden Gegenstände, die besondere Sorgfalt oder Vorsicht erfordern, insbesondere wenn es sich um zerbrechliche, wertvolle, antike oder seltene Gegenstände handelt
3. alle, auch potenzielle Probleme im Zusammenhang mit der Handhabung, Montage oder Demontage oder Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung von Reinigungsprodukten
4. den Wert der zu reinigenden Objekte (der Kunde übergibt dem Auftragnehmer eine Liste aller zu reinigenden Objekte mit Angabe der Schätzpreise)
5. das genaue Startdatum der Reinigung

3. Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragnehmer im Falle einer Anfrage nach Handwerksleistungen insbesondere zu informieren über:

1. Größe, Komplexität, Umfang und Art der zu erbringenden Leistungen

2. über zu erbringende Leistungen, die besondere Sorgfalt oder äußerste Vorsicht erfordern, alle, auch potenzielle Probleme im Zusammenhang mit der Handhabung, Montage oder Demontage, oder alle Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung spezieller Technologien oder Fragen der Zugänglichkeit

3. den Wert der zu reparierenden auszutauschenden Artikel (der Kunde übergibt dem Auftragnehmer eine Liste aller zu reparierenden Artikel mit Schätzpreisen)

4. das genaue Datum der Erbringung der handwerklichen Leistungen

Falls der Kunde dem Auftragnehmer falsche, ungenaue, unvollständige oder irreführende Angaben macht und dem Auftragnehmer hierdurch besondere Aufwendungen oder Schäden entstehen, ist der Kunde verpflichtet, dem Auftragnehmer diese besonderen Aufwendungen oder Schäden unverzüglich zu ersetzen.

4. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Adressen, Telefonkontakte und elektronische Adressen (E-Mails) mitzuteilen, über die der Kunde oder beauftragte Personen als direkte Ansprechpartner vor der Erbringung, während der Durchführung und auch nach Abschluss einer der vorgenannten Umzugs-, Reinigungs- oder Handwerksleistungen erreicht werden können. Bei einer Änderung dieser Daten ist der Kunde verpflichtet, dem Auftragnehmer diese Änderung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden mitzuteilen.

5. Der Kunde ist verpflichtet, für eine geeignete Verpackung der Umzugsgegenstände vor dem Umzug zu sorgen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

6. Der Kunde ist verpflichtet, beim Verladen der Umzugsgegenstände am Versandort anwesend zu sein. Nach dem Verladen der Umzugsgegenstände ist der Kunde verpflichtet zu prüfen, dass keine Umzugsgegenstände am Versandort vergessen wurden.

7. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer bei der Erbringung von Umzugs-, Reinigungs- oder Handwerksleistungen jede Mitwirkung zu leisten, die von ihm zumutbar verlangt werden kann.

8. Der Kunde verpflichtet, Weisungen für das Abladen der Umzugsgegenstände zu erteilen.

9. Der Kunde ist verpflichtet, zum vereinbarten Termin zwecks Übergabe der erbrachten Umzugs-, Reinigungs- oder Handwerksleistungen am Bestimmungsort anwesend zu sein und diese Leistungen abschließend zu übernehmen und zu prüfen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Abnahme dieser Leistungen schriftlich zu bestätigen. Verletzt der Kunde die Verpflichtung zur Anwesenheit am Bestimmungsort zum vereinbarten Termin, so gilt die Leistung mit der Beendigung dieser Leistung durch den Auftragnehmer als ordnungsgemäß übernommen und die erbrachte Leistung kann in keiner Weise beanstandet werden .

10. Bei seiner Abwesenheit am Bestimmungsort ist der Kunde verpflichtet, dem Auftragnehmer rechtzeitig Weisungen über den Umgang mit dem Umzugsgut zu erteilen. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, das Umzugsgut an einem geeigneten, von ihm bestimmten Ort abzuladen. Es wird davon ausgegangen, dass die Umzugsgegenstände damit als ordnungsgemäß übergeben angesehen werden.

11. Bei Übergabe von Umzugs-, Reinigungs- oder Handwerksleistungen ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich eine Qualitätskontrolle der Leistung durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer erkennbare Mängel, Beschädigungen oder Zerstörungen, die durch den Auftragnehmer verursacht wurden, unverzüglich anzuzeigen und für den Fall, dass der Mangel oder Schaden nicht an Ort und Stelle behoben werden kann, mit dem Auftragnehmer ein Protokoll über den Schaden abzufassen, andernfalls verliert er das Recht auf Entschädigung.

### **III. Preis und Zahlungsbedingungen**

1. Der Kunde ist verpflichtet, für vom FRANCHISENEHMER oder PARTNER des internationalen Franchisenetzwurks EXTRA SERVICES erbrachte Umzugs-, Reinigungs- oder Handwerksleistungen den Preis in der vereinbarten Höhe und in der vereinbarten Art und Weise auf Grundlage des Vertragsverhältnisses zu zahlen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn ihm durch die Erbringung der Leistung unvorhersehbare und sonstige, nicht von ihm verschuldete Aufwendungen entstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Kunden die Preiserhöhung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen mitzuteilen. Der Auftragnehmer legt für Umzugs-, Reinigungs- oder Handwerksleistungen Mindestabrechnungszeiten, Mindestbeträge und Kriterien zur Preisfestsetzung wie folgt fest:

1. Der Preis wird immer als Stundensatz für die Dienstleistungen des internationalen Franchise-Netzwerks EXTRA SERVICES festgelegt. Alle Preise für die erbrachten Dienstleistungen sind in den Preislisten der einzelnen Dienstleistungen des internationalen Netzwerks EXTRA SERVICES für jedes einzelne EU-Land aufgeführt, in dem sie erbracht

werden. In jeder Preisliste für ein bestimmtes EU-Land sind immer der Mindestpreis und die Währung für alle erbrachten Dienstleistungen angegeben.

2. Wenn die Dienstleistungen von einem FRANCHISANTNEHMER oder einem PARTNER des internationalen Franchisenetzes EXTRA SERVICES erbracht werden, der kein Mehrwertsteuerzahler ist, ist der Mindestrechnungsbetrag für den Kunden der angegebene Preis und die angegebene Währung ohne Mehrwertsteuer.

3. Es wird der Stundensatz gemäß gültiger Preisliste des internationalen Franchise-Netzwerks EXTRA SERVICES berechnet und er beginnt immer mit Arbeitsbeginn am Versandort (Verladung), am Ort der Reinigung oder am Ort der Handwerksleistung und der Arbeiten des Mitglieds des internationalen Netzwerks EXTRA SERVICES.

4. Wird die Umzugs-, Reinigungs- oder Handwerksleistung innerhalb der Stadt oder Gemeinde erbracht oder begonnen, ist der Stundensatz und damit die Berechnung des Preises gemäß der jeweils gültigen Stundensatzliste mit Übergabe des fertigen Werks abgeschlossen.

5. Handelt es sich um einen Umzug außerhalb der Stadt oder Gemeinde, in der die erbrachten Leistungen begonnen wurden, wird der Stundensatz und damit der Preis nach gültigem Stundentarif bis zur Rückkehr (Fahrt) zum Anfangsort der Leistungserbringung berechnet. (Durch den Umzug von Punkt A nach Punkt B werden die Leistungen abgeschlossen und gleichzeitig erst dann verrechnet, wenn der Auftragnehmer in Punkt A zurückkehrt).

6. Handelt es sich um Reinigungs- oder Handwerksleistungen außerhalb des Arbeitsortes des AUFTRAGNEHMERS, d.h. der AUFTRAGNEHMER fährt von seinem Sitz zum KUNDEN zum Ort der Reinigungs- oder Handwerksarbeiten und zurück, wird der nachfolgende Preis um die gefahrenen Kilometer gemäß gültiger Preisliste des Landes, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde, erhöht.

7. Der Auftragnehmer berechnet die Vergütung für die Dienstleistungen oder gefahrenen Kilometer auf Grundlage der öffentlich zugänglichen aktuellen Preisliste des internationalen Netzwerks EXTRA SERVICES für eine bestimmte Leistung und des Landes, in dem die Dienstleistungen erbracht werden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

8. Vor Erbringung einer Umzugs-, Reinigungs- oder Handwerksleistung durch einen FRANCHISENEHMER oder einen PARTNER des internationalen Franchisenetzes EXTRA SERVICES ist der Kunde verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von 100 % des vereinbarten Preises zu zahlen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

9. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen einer Beanstandungen der erbrachten Leistung die Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten. Der Kunde ist ebenfalls nicht berechtigt, Forderungen gegen den Auftragnehmer mit dem Preis oder Teilen davon zu verrechnen. Bei Handlungen entgegen dieser Bestimmung kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis gegen den Auftragnehmer an Dritte abzutreten.

10. Bei Zahlungsverzug des Kunden für Leistungen hat der Kunde dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des fälligen Betrages für jeden Verzugstag und nach 15

Tagen Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des fälligen Betrages für jeden angefangenen Verzugstag zu zahlen.

11. Die Vertragspreise für internationale Umzüge oder für die Erbringung von Reinigungs- oder Handwerksleistungen beinhalten keine Zölle, Mehrwertsteuer oder Gebühren, die auf dem Gebiet von Drittländern möglicherweise erhoben werden, sowie keine Versicherung, die über den Umfang der Standardversicherung hinausgeht.

12. Die Preise für den internationalen Versand oder für erbrachte Reinigungs- oder Handwerksleistungen im Ausland können durch Wertänderungen ausländischer Währungen, Steuer- und Sicherheitsvorschriften, Gesetze von Drittländern und dergleichen beeinflusst werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Eintritt dieser Umstände den Preis angemessen anzupassen und dem Kunden die dadurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Die Fälligkeit des Steuerbelegs mit diesen Kosten beträgt 5 Werktage ab Ausstellungsdatum.

13. Bei Forderung des Auftragnehmers nach einer Kautions für die eventuelle Entsorgung von gelagerten Umzugsgegenständen, Reinigungsabfällen oder Abfällen aus der Erbringung handwerklicher Dienstleistungen, ist der Kunde verpflichtet, diese Kautions in der geforderten Höhe vor dem Erbringen einer beliebigen Leistung von einem Mitglied des internationalen Franchise-Netzwerks EXTRA SERVICES zu bezahlen.

#### **IV. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers**

1. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, die Umzugs-, Reinigungs- oder Handwerksleistung zum vereinbarten Termin mit professioneller Sorgfalt und Professionalität durchzuführen. Insbesondere bei Umzugs-, Reinigungs- und Handwerksleistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, vorsichtig vorzugehen und alles zu unterlassen, was zu Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Sachen des KUNDEN führen könnte.

2. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, das Umzugsgut am Versandort zu verladen und am Bestimmungsort nach Weisung des Kunden zu entladen.

3. Der AUFTRAGNEHMER bemüht sich, den Anweisungen und Anforderungen des Kunden bei der Erbringung von Umzugs-, Reinigungs- und Handwerksleistungen entgegen zu kommen. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, den Kunden auf eine Unangemessenheit der erhaltenen Anweisungen und Anforderungen hinzuweisen.

4. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, das Umzugsgut dem Kunden am Bestimmungsort zu übergeben. Hinsichtlich der Bestimmungen von Art. II. 10 sind die erbrachten Leistungen auch dann ordnungsgemäß übergeben, wenn der Auftragnehmer das Umzugsgut an einem geeigneten, von ihm bestimmten Ort ablädt, weil der Kunde die Verpflichtung zur Übernahme des Umzugsguts verletzt und dem Auftragnehmer rechtzeitig keine weiteren Anweisungen für das Vorgehen übergab.

5. Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, jederzeit und ohne vorherige Zustimmung des Kunden ein Vertragsverhältnis mit Dritten zwecks Durchführung der zu erbringenden Leistungen einzugehen.

6. Der AUFTRAGNEHMER hat das Recht, das Transportmittel für den Straßen-, Luft- oder Seetransport nach eigenem Ermessen und eigener Erfahrung zu wählen.

7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Reinigungsmittel für eine bestimmte Reinigungsart nach eigenem Ermessen und Erfahrung auszuwählen.

8. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Ausrüstung für eine bestimmte Art der Handwerksleistung nach eigenem Ermessen und eigener Erfahrung auszuwählen.

9. Der AUFTRAGNEHMER hat das Recht, Umzugsgut des Kunden zurückzuhalten, falls nicht alle Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem Auftragnehmer erfüllt sind. Der Auftragnehmer hat Pfandrecht an allen Umzugsgegenständen in Höhe des Schuldbetrages und der Kosten für die Aufbewahrung (über die gesamte Dauer der Ausübung des Pfandrechts), für die Verwaltung der Umzugsgegenstände, für ihren Verkauf und eventuelle andere Kosten, die sich aus der Nichtzahlung der Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem Auftragnehmer ergeben. Wenn der Kunde den Schuldbetrag auch innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht bezahlt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Umzugsgegenstände oder gelagerten Gegenstände zu verkaufen und daraus die Schuld zu begleichen. Eingezogene Beträge, die den Schuldbetrag übersteigen, werden innerhalb von 14 Tagen ab Datum des Erwerbs auf das Bankkonto des Kunden überwiesen.

## **V. Vom Umzug ausgeschlossene Artikel und Dienstleistungen**

1. Insbesondere sind vom Umzug ausgeschlossen, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist oder Vorschriften eines Drittlandes etwas anderes bestimmen (z. B. Alkohol, Lebensmittel):

1. lebende Tiere und Pflanzen
2. Kunstwerke oder Sammlerstücke
3. andere Gegenstände von hohem Wert (Schmuck, Geld, Edelsteine und Metalle, Wertpapiere und andere)
4. andere seltene Gegenstände
5. gefährliche Gegenstände (Waffen, Sprengstoffe, feuergefährliche Gegenstände und andere)

2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an vom Umzug ausgeschlossenen Gegenständen, die ohne Wissen und Zustimmung des Auftragnehmers umgezogen wurden.

3. Der Auftragnehmer übernimmt nicht den Ab- oder Einbau von an Wänden, Böden oder Decken befestigten Gegenständen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

4. Das vom Auftragnehmer zur Durchführung des Umzugs entsandte Personal ist nicht befugt, die vertragliche Regelung zu ändern oder vertraglich nicht vereinbarten Arbeiten zuzustimmen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf diese Leistungen vom Personal des Auftragnehmers. Soweit dem Auftragnehmer hierdurch besondere Aufwendungen oder Schäden entstehen, ist der Kunde verpflichtet, dem Auftragnehmer diese Sonderaufwendungen oder Schäden unverzüglich zu ersetzen.

## **VI. Haftung des Auftragnehmers für Schäden**

1. Der Auftragnehmer haftet für Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Verschlechterung der bewegten, gereinigten oder anvertrauten Gegenstände (nachfolgend „Schäden“), die zwischen Beginn der Erbringung einer bestimmten Leistung am Ort des Versands, der Reinigung oder der Leistung bis zur Übergabe der fertigen Leistung entstanden.
2. Der Auftragnehmer haftet für Schäden nur bis zu 30 % des vereinbarten Preises, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist (zur Absicherung höherer versicherbarer Risiken ist eine angemessene Versicherung des Umzugsgutes beim Auftragnehmer erforderlich).
3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung fachmännischer Sorgfalt nicht verhindert oder abgewendet werden konnten. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, insbesondere wenn diese durch den Kunden, einen Mangel, die natürliche Beschaffenheit und Beschaffenheit der bewegten, gereinigten oder anvertrauten Gegenstände, atmosphärische oder klimatische Bedingungen, elektrische, elektronische oder mechanische Störungen oder mangelhafte Verpackung verursacht wurden. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden an zerbrechlichen Gegenständen, sofern er nachweist, dass er alle üblichen Maßnahmen zu deren Vermeidung getroffen hat.
4. Um die Schadensersatzhaftung erfolgreich geltend machen zu können, ist der Kunde verpflichtet, dem Auftragnehmer den Schaden innerhalb von 3 Tagen nach Übergabe schriftlich anzuzeigen. Anlage einer solchen Anzeige ist eine Liste der beschädigten, zerstörten oder verlorenen bewegten oder anvertrauten Gegenstände, einschließlich ihres deklarierten Wertes und der Beschreibung des Schadens.

## **VII. Vertragsänderung**

1. Vor Beginn der Erbringung der Umzugs-, Reinigungs- oder Handwerksleistungen ist der Kunde berechtigt, den Versand-, Bestimmungs-, Reinigungs-, Leistungsort zu ändern oder die Umzugs-, Reinigungs- oder Handwerksleistung ganz einzustellen. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, dem Auftragnehmer entstehende Aufwendungen oder Schäden zu ersetzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Versandort, den Bestimmungsort, den Reinigungsort, den Leistungsort zu ändern oder vor Beginn die Umzugs-, Reinigungs- oder Handwerksleistung ganz einzustellen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb des Auftragnehmers nicht ausführbar ist. Über diese Tatsache hat der Auftragnehmer den Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen zu informieren.
2. Die Vertragsparteien können Änderungen oder Ergänzungen auch vertraglich vereinbaren. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

## **VIII. Beendigung des Vertragsverhältnisses**

1. Der Vertrag endet:
  1. durch Abschluss der Umzugs-, Reinigungs- oder Handwerkerdienstleistung, erbracht von einem FRANCHISENEHMER oder einem PARTNER des internationalen Franchise-Netzwerks von EXTRA SERVICES
  2. durch Vereinbarung der Vertragsparteien
  3. durch Rücktritt



2. Die Umzugs-, Reinigungs- oder Handwerksleistung ist im Moment der Übergabe der Arbeiten an den Kunden am Bestimmungs-, Reinigungs- oder Leistungsort abgeschlossen. Bei Abwesenheit des Kunden am Bestimmungsort zum Zeitpunkt des Abladens des Umzugsgutes an einem geeigneten, vom Auftragnehmer bestimmten Ort, wenn der Kunde die Verpflichtung zur Übernahme des Umzugsguts verletzt und dem Auftragnehmer rechtzeitig keine weiteren Anweisungen für das Vorgehen übergab.

3. Der Rücktritt vom Vertragsverhältnis muss der anderen Vertragspartei schriftlich mitgeteilt werden.

4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertragsverhältnis zurückzutreten, wenn der Kunde eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis verletzt, insbesondere die Anzahlung nicht geleistet wird. Das Recht des Auftragnehmers auf Ersatz des vom Kunden verursachten Schadens bleibt davon unberührt.

5. Der Kunde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten

1. bei vertragswidrigem Verhalten des Auftragnehmers, insbesondere bei Verzug des Auftragnehmers mit Umzugs-, Reinigungs- oder Handwerksleistungen um mehr als 10 Werktagen, trotz erneuter schriftlicher Aufforderung des Kunden an den Auftragnehmer zum Erbringen dieser Dienstleistung. Diese Möglichkeit ist eingeschränkt, wenn der Auftragnehmer höhere Gewalt (einschließlich Betriebsstörungen, Streiks, Naturkatastrophen, innere Unruhen und kriegerische Auseinandersetzungen, Explosionen etc.) nachweist.

2. durch Zahlung der vereinbarten Rücktrittsgebühr in Höhe von 50 % des Preises bei Rücktritt 5 oder mehr Tage vor dem Umzug, 100 % des Preises bei Rücktritt weniger als 5 Tage vor Beginn der bestellten Leistung.

## **IX. Zustellung von Schriftstücken**

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich Schriftstücke in Form eines Einschreibens, Briefs zu eigenen Händen oder elektronischer Post zuzustellen.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Schriftstücke an die vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse zuzustellen. Wird ein an diese Adresse zugestelltes Dokument als nicht zugestellt an den Auftragnehmer zurückgesandt, so gilt das Dokument an dem Tag, an dem es an den Auftragnehmer zurückgesendet wird, als zugestellt.

3. Wenn der Kunde eine Vereinbarung mit einem FRANCHISENEHMER oder PARTNER des internationalen Franchise-Netzwerks EXTRA SERVICES hat, ist er verpflichtet, Schriftstücke an die elektronische Adresse oder an die Adresse des Firmensitzes des konkreten Auftragnehmers, Mitglied dieses Netzes, zu senden.

## **X. Schiedsklausel**

1. Die Vertragsparteien vereinbarten, dass alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, vor dem Schiedsgericht des jeweiligen Staates, bei dem die Leistungen erbracht wurden, nach dessen Regeln durch ein dreiköpfiges Schiedsgericht endgültig entschieden werden, wobei jede der Vertragsparteien einen Schiedsrichter wählt und diese untereinander die Person des dritten Schiedsrichters, des

Vorsitzenden des Schiedsgerichts, vereinbaren. Wenn die Vertragspartei den Schiedsrichter nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Aufforderung durch die andere Vertragspartei bekanntgibt, wählt die andere Vertragspartei ebenfalls den zweiten Schiedsrichter.

2. Bei Abtreten einer Forderung aus dem Vertrag gilt die vereinbarte Schiedsklausel auch für den neuen Gläubiger der Forderung aus dem Vertrag.

## **XI. Schlussbestimmungen**

1. Der Kunde verlängert die Verjährungszeit aller dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag zustehenden Rechte, insbesondere des Anspruchs auf Zahlung des Preises, des Anspruchs auf Zubehör, des Anspruchs auf Schadensersatz und des Anspruchs auf Abfindung auf 3 Jahre ab Beginn des Verjährungsbeginns.

3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers aus dem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen seine Mitwirkung erfordert. Ohne diese Mitwirkung, die im Wesentlichen in der Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag und den AGB besteht, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag und den AGB, insbesondere kommt er nicht in Verzug mit diesen Verpflichtungen.

4. Der Kunde erklärt, dass alle Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verständlich sind und er sie als ausreichend ansieht. Der Vertragsabschluss ist Ausdruck des freien, ernsthaften und echten Willens des Kunden und der Kunde erklärt durch das Lesen des Vertrags seine uneingeschränkte Zustimmung, an die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gebunden zu sein.

5. Die Vertragsparteien vereinbarten ausdrücklich, dass die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder der AGB die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und der AGB nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen innerhalb angemessener Frist durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RISS COMPANY s.r.o. treten am 11.11.2022 in Kraft und sind auf der Website des internationalen Franchisenetzwerks EXTRA SERVICES unter <https://extra-services.eu> ständig abrufbar und Bestandteil der Vertragsdokumentation.